



**GESUNDHEITS-
MANAGEMENT
IN DER SCHULE**

Gewerkschaft
Erziehung und Wissenschaft

Rheinland-Pfalz



Gesundheitsmanagement in der Schule

Autor: **Dieter Roß** (Leiter der Rechtsschutzstelle der GEW Rheinland-Pfalz)

Unter Gesundheitsmanagement ist ein ganzheitlicher Ansatz zu gesundheits- und sicherheitsfördernder Gestaltung der schulischen Strukturen und Prozesse zu verstehen.

Verantwortungsträger:

Bildungsministerium
ADD
Schulträger
Schulleitung
Kollegium

Der ganzheitliche Ansatz hat nicht nur die Lehrkräfte und Pädagogischen Fachkräfte im Blick, sondern auch die Schüler*innen, deren Eltern und weitere Schulbeteiligte.

Faktoren, die die Sicherheit, die Gesundheit und das Wohlbefinden als wesentliche Voraussetzungen für gute Arbeit beeinflussen, sind systematisch und in Abständen bzw. anlassbezogen zu analysieren und zu dokumentieren.

Aus der Analyse sind konkrete Maßnahmen festzulegen, die durch die verschiedenen Verantwortungsträger durchzuführen und deren Wirkungen zu evaluieren sind (Gefährdungsbeurteilungen).

Schulisches Gesundheitsmanagement zielt auf die Verbesserung der Arbeitsbedingungen, Arbeitsorganisation, Arbeitsabläufe und die Kommunikations- und Beteiligungsstrukturen, um zu qualitativ hochwertigen Arbeitsergebnissen zu kommen.



Rechtliche Grundlagen

Der Arbeitgeber/Dienstherr hat als Grundpflichten nach § 3 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) für eine geeignete Organisation zu sorgen und die erforderlichen Mittel bereitzustellen sowie Vorkehrungen zu treffen, dass die Maßnahmen, die die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen, bei allen Tätigkeiten und eingebunden in die betrieblichen Führungsstrukturen beachtet werden und die Beschäftigten ihren Mitwirkungspflichten nachkommen können. Dazu gehört auch, vorausschauend und präventiv Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit zu verbessern.

Bezogen auf die jeweilige Schule ist in 2.13 der DO-Schulen festgelegt: „Die Schulleiter*in gewährleistet durch geeignete Strukturen und Rahmenbedingungen die Sicherheit und Gesundheit aller am Schulleben Beteiligten.“

Zur Gewährleistung der Vorgaben aus dem Gesetz und der Verwaltungsvorschrift bedarf es der Entwicklung, Implementierung und Evaluierung eines auf die konkrete Schule bezogenen Gesundheitsmanagements. Schulübergreifende Hilfestellung leisten dazu insbesondere die **Unfallkasse Rheinland-Pfalz (UK RLP)** und das **Institut für Lehrergesundheit (IfL)** sowie das **Pädagogische Landesinstitut (PL)**.

Rechtliche Grundlagen

Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)
Mutterschutzgesetz (MuSchG)
Infektionsschutzgesetz (IfSG)
VV „Aufsicht in Schulen“
DGUV Vorschrift 1
„Grundsätze der Prävention“
Landespersonalvertretungsgesetz



DGUV-Informationen

202-058
202-059
202-091
202-096
211-039

www.sichere-schule.de

In der Schule kommen i.d.R. Schüler*innen, Lehrkräfte, Pädagogische Fachkräfte, Hausmeister*innen, Sekretär*innen, Reinigungskräfte, Schulsozialarbeiter*innen, Ehrenamtler*innen, Beschäftigte von Fremdfirmen zusammen. Mit den von ihnen ausgeübten Tätigkeiten sind unterschiedliche Gefährdungen verbunden, sodass eine Vielzahl von Arbeitsschutzregelungen anzuwenden und damit verbundene Präventionsmaßnahmen umzusetzen sind.

In den öffentlichen Schulen sind primär zwei verantwortlich: Für den inneren Schulbereich das Bildungsministerium, für den äußeren der Schulsachkostenträger (*kreisfreie Städte, Landkreise, Verbandsgemeinden oder kreisangehörige Städte*).

Das Bildungsministerium (*ADD, Schulleitung*) ist für Organisation des Schulsystems und des Schulbetriebs, die personelle Ausstattung, die Gestaltung der schulischen Prozesse, die Inhalte, Methoden und Organisation des Unterrichts und der weiteren schulischen Angebote, die Fort- und Weiterbildung des Fachpersonals sowie für die Sicherheit und Gesundheit ihrer Beschäftigten verantwortlich.

Der äußere Schulbereich umfasst das Schulgebäude und seine Unterhaltung, die Gestaltung und Ausstattung der Schulräume, die Bereitstellung der Arbeitsmittel und deren Wartung sowie die Schulhöfe, weitere Freiflächen und deren Ausstattung und die Bereitstellung von Hausmeister*in, Schulsekretär*in, Schulsozialarbeit, Reinigungsdienst, Ganztagsküchenpersonal.

Der Schulsachkostenträger hat auf den sicherheitstechnisch einwandfreien Zustand zu achten und ist auch für die Sicherheit und Gesundheit seiner Beschäftigten und der Schüler*innen verantwortlich.

Um die Sicherheit und Gesundheit aller an Schule Beteiligten zu gewährleisten, ist die vertrauensvolle Zusammenarbeit der beiden Hoheitsträger zwingend erforderlich. Beide haben zu gewährleisten, dass die einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften z.B. zu Raumakustik, -klima, Beleuchtung, Brandschutz etc. eingehalten werden und die Beteiligung der Beschäftigten, des Personalrats erfolgt. Auch die Vertretung der Schüler*innen sowie der Sorgeberechtigten sind zu beteiligen.



Gefährdungsbeurteilung

Der Schulträger hat für seine Beschäftigten in der Schule die Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. Das Bildungsministerium – vertreten durch die Schulleitung – hat die Gefährdungsbeurteilung für die Lehrkräfte und Pädagogischen Fachkräfte durchzuführen. Für die schülerbezogene Gefährdungsbeurteilung sind beide gemeinsam zuständig.

Der Schulträger hat nach der DGUV Vorschrift 1 die Gefährdungen, die durch die Räumlichkeiten, das zugehörige Außengelände, ggf. erforderlichen Schülertransport entstehen, zu erfassen, sie zu beseitigen bzw. zu minimieren.

Die Schulleitung hat die Gefährdungen, die mit dem Unterrichtsbetrieb in den verschiedenen Fächern (*z.B. Sport, Naturwissenschaften, Technik, Schulküche*), mit Biostoffen, Strahlen und mit weiteren Handlungsfeldern verbunden sind, zu erfassen, zu reduzieren bzw. zu beseitigen.

Eine strikte Trennung zwischen äußerem und innerem Schulbereich ist kaum möglich, somit ist eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwingend geboten.

Interessenvertretung



Gesunde Arbeit in einer guten Schule zu verwirklichen ist eine Gemeinschaftsaufgabe. Die Beteiligungs- und Mitbestimmungsvorgaben des Landespersonalvertretungsgesetzes (*LPersVG*) sind von besonderer Bedeutung. Die Beschäftigten sollen sich aktiv beteiligen. Frühzeitiges Einbeziehen, Wissen und Erfahrungen der Beschäftigten zu nutzen sind wesentliche Elemente, um die Gemeinschaftsaufgabe zu bewältigen. Der Einbezug des Schulleiternbeirats und der Schüler*innenvertretung gehören dazu.

Durch die Einrichtung eines Arbeitsschutzausschusses (*siehe Arbeitssicherheitsgesetz*) wird sichergestellt, dass regelmäßig und strukturiert alle Anliegen des Arbeitsschutzes beraten werden.

Sicherheitsbeauftragte, Hygiene



Für den äußeren Schulbereich hat der Sachkostenträger eine/n Sicherheitsbeauftragte/n zu bestellen. Die Anzahl der Sicherheitsbeauftragten für den inneren Schulbereich richtet sich nach der Beschäftigtenzahl. Deren Bestellung und Abberufung unterliegt der Mitbestimmung des Örtlichen Personalrats. Die Sicherheitsbeauftragten für den inneren und den äußeren Schulbereich sollen zusammenarbeiten. Sie bedürfen der Fort- und Weiterbildung, die in Teilen gemeinsam erfolgen sollte.

Für die Hygiene, für die Sauberkeit im Schulgebäude und auf dem Schulgelände zu sorgen, ist eine gemeinsame Aufgabe des inneren und äußeren Schulbereichs. Ein Hygieneplan (*nach § 36 Infektionsschutzgesetz*), der auch die spezifischen Bedingungen vor Ort berücksichtigt, ist zwingend. Neben der notwendigen Überwachung der Durchführung z.B. durch Hygienebeauftragte ist eine Evaluierung anzuraten.

Erste Hilfe

Die Anzahl der Ersthelfer*innen ist von der Anzahl der Beschäftigten und der Schüler*innen abhängig. Die Sportunterricht Erteilenden müssen Ersthelfer*innen sein. Die Schulleitung ist für Aus- und Fortbildung der Ersthelfer*innen verantwortlich. Die Arbeit der Ersthelfer*innen kann durch einen Schulsanitätsdienst unterstützt, nicht aber ersetzt werden.

Der Schulträger ist für die sächliche und räumliche Erste-Hilfe-Ausstattung zuständig. Es muss sichergestellt werden, dass bei Unfällen unverzüglich die erforderliche Hilfe herbeigerufen werden kann.

Ersthelfer*innen in Schulen

Schulträger

bis 20 Beschäftigte → eine Ersthelfer*in
mehr als 20 Beschäftigte → 5% der Beschäftigten

Schulleitung

bis 20 Beschäftigte → eine Ersthelfer*in
mehr als 20 Beschäftigte → 5% der Beschäftigten

für die Schüler*innen → mind. 20% der Lehrkräfte



Arbeitsplätze, Tätigkeiten



Arbeitsplätze, Tätigkeiten im Schulbereich sind bezüglich der damit verbundenen Gefährdungen (*auch präventiv*) zu beurteilen und Maßnahmen zu ergreifen, diese Gefährdungen, Belastungen, Risiken zu beseitigen bzw. zu minimieren sowie diese präventiv zu vermeiden. Die Maßnahmen sind bezüglich ihrer Wirkungen zu überprüfen. Evaluation und Dokumentation ist erforderlich.

Die Maßnahmen lassen sich in drei Gruppen einteilen: *Verbindliche, zwingende und empfohlene Maßnahmen.*

Verbindliche Maßnahmen basieren auf Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV).

Zwingende Maßnahmen beruhen auf staatlichen Regeln und Regeln der Unfallversicherung.

Empfohlene Maßnahmen gründen auf DGUV Informationen oder auch auf wissenschaftlichen Erkenntnissen.

Folgend eine Auflistung von Situationen, Arbeitsplätzen, Tätigkeiten, die wie vorstehend ausgeführt, zu beurteilen sind. Dazu gehört auch die regelmäßige Überprüfung und Wartung:

Schulgebäude – vom Eintreffen bis zum Verlassen

Schüler*innen und Lehrkräfte treffen mit dem Bus, mit dem Pkw, mit dem Fahrrad oder Mofa, zu Fuß meist zu ähnlichen Zeiten am Schulgelände ein und verlassen es wieder. Es können unübersichtliche Lagen entstehen.

Aspekte: Haltestellen, gesonderte Abstellzonen, Zugänge, Treppen, Rampen, Handläufe, Absturzsicherung, Trittsicherung, Beleuchtung, Türen, Verglasung, Fenster, Fluchtwege, Rettung, Wände, Toiletten, Kleideraufbewahrung.

Zimmer für Lehrkräfte

Neben der Unterrichtstätigkeit halten sich die Lehrkräfte zu weiteren dienstlichen Tätigkeiten in Räumlichkeiten der Schule auf.

Aspekte: Konferenzen, Besprechungen, Vor- und Nachbereitungen, Entspannung und Ruhe, Raumgröße und -struktur, Mobiliar, Akustik, Beleuchtung, Raumklima.

Lehr-Lernprozesse gestalten

Die Qualität der Lehr-Lern-Prozesse wird maßgeblich bestimmt von

- der Beziehungsqualität zwischen Lehrenden und Lernenden sowie zwischen den Lernenden,
- der Passung zwischen der Lernaufgabe und den Kompetenzen, Erfahrungen und Einstellung der Lernenden.

Aspekte: Passung, Feedback, Transparenz, Beteiligung, Unterrichtsklima, Kooperatives, selbstständiges Lernen, Kollegiale Kooperation, Fort- und Weiterbildung, Unterstützung.

Unterrichtsräume

Aspekte: Raumgröße und -struktur, Mobiliar, Lärm und Akustik, Fenster und Türen, Tafelsysteme, Raumklima, Beleuchtung, Verglasung, Raumatmosphäre, Medien, Aufbewahrungsmöglichkeiten.

Sport

Aspekte: Geeignete Sportstätten, Sportgeräte, Qualifikation, Ordnungsrahmen, Lerngruppengröße, Lärm, Sportkleidung.

Tätigkeiten mit Gefahr- und Biostoffen, mit Werkzeugen, Geräten und Maschinen

Im naturwissenschaftlichen Unterricht, in Kunst, in Werken, in Werkstätten und Küchen, beim Reinigungsdienst werden solche Stoffe/Gerätschaften verwendet.

Aspekte: Beauftragte, Gefahrstoffverzeichnis, Betriebsanweisungen und Unterweisung, Qualifizieren, Lagerung/Transport/Entsorgung, Sicherheitseinrichtungen, persönliche Schutzausrüstung, Wartung, Fort- und Weiterbildung.

Außerschulische Lernorte

Aspekte: Vorbereitung, An-/Abreise, Absprachen, Erste Hilfe, Notfall-Kontakte, persönliche Schutzausrüstung.

Schulverpflegung - Ganztagschule

Aspekte: Qualifiziertes Personal, Hygiene, Qualität, Raumgröße und -atmosphäre, Raumklima, Zeit, Rhythmisierung, Kooperation, geeignete Räumlichkeiten für die verschiedenen Anforderungen, Ruhe und Entspannung.

Schule leiten, entwickeln

Aspekte: Ziel- und Aufgabenklarheit, wertschätzende Kommunikation, Mitwirkung, Mitbestimmung, Beteiligung, Kooperation, Transparenz und Verlässlichkeit, Überwachen, Unterstützungssysteme, Verhältnis von Ressourcen und Aufgaben, Arbeitsmittel, Fort- und Weiterbildung.



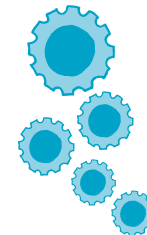
Das Managementsystem für Sicherheit und Gesundheit in der Schule soll nachhaltig dazu beitragen,

- die Arbeit so zu gestalten, dass die Beschäftigten und die Schüler*innen gesund, leistungsfähig und leistungsbereit bleiben,
- bei den Beschäftigten und den Schüler*innen die gesund erhaltenden Ressourcen zu stärken und die gesundheitlichen Handlungskompetenzen zu erweitern,
- Sicherheit und Gesundheit als Gestaltungsprozess systematisch zu betreiben und kontinuierlich zu verbessern,
- die Aufgabenerfüllung zu erhalten und zu verbessern.

Die DGUV Regel „Branche Schule“ wird dem Schulhoheitsträger (*BM, ADD, Schulleitung*) und den Personalvertretungen (*HPR, BPR, ÖPR*) als Pflichtlektüre empfohlen.

Erhältlich unter: www.dguv.de/publikationen
Webcode: p102601.

Quelle: DGUV Regel 102-601 „Branche Schule“ und eigene Recherchen d.r.



www.gewrlp.de

Gewerkschaft

Erziehung und Wissenschaft

Rheinland-Pfalz

Dreikönigshof * Martinsstraße 17 * 55116 Mainz

Tel.: 06131 28988-0 * Fax: 06131 28988-80

gew@gew-rlp.de